



DIE 42 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

GoA BEREICHERUNGSR

Hemmer / Wüst

-
- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

EINFACH ●

VERSTÄNDLICH ● KURZ

Kapitel I: Der Tatbestand der GoA

Fall 1: Nachbarn am Chiemsee (Einführungsfall)

Sachverhalt:

A und B sind Eigentümer zweier benachbarter Ferienhäuser am Chiemsee. Die beiden haben die Hausschlüssel untereinander ausgetauscht, damit im Falle der Abwesenheit des einen der andere im Haus nach dem Rechten sehen kann. Wie A weiß, sucht B schon seit langem erfolglos Mieter für sein Ferienhaus. Als B einmal nicht da ist, vermietet A das Ferienhaus für ein Wochenende an seine Freunde. Dabei entstehen A Aufwendungen durch Telefonkosten.

Frage:

Kann A Ersatz der Aufwendungen von B aus GoA verlangen?

I. Einordnung

Dieser erste, sehr einfache Fall soll Sie als Grundfall in den Problembereich der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) einführen. Die Regelungen der GoA finden sich in den §§ 677 ff. BGB.

Gerade bei Studenten in den Anfangssemestern herrscht oft eine große Unsicherheit bezüglich Tatbestandsvoraussetzungen, Prüfungsaufbau und Systematik. Dieser Fall dient der Darstellung der Tatbestandsmerkmale und zeigt die systematischen Weichenstellungen auf, die Sie in Ihrer Falllösung beachten müssen.

Anmerkung: Die Beteiligten bei der GoA nennt man Geschäftsherr (in unserem Fall wäre das B) und Geschäftsführer (A).

Die §§ 677 ff. BGB enthalten vier verschiedene Typen der Geschäftsführung: die echte GoA mit den Unterfällen berechnete und unberechnete GoA und die „unechte GoA“ (besser: Eigengeschäftsführung) mit den Unterfällen irrtümliche und angemaßte Eigengeschäftsführung.

Diese vier Fallgruppen beinhalten jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen, die der entsprechenden Schutzwürdigkeit von Geschäftsherrn (in dessen Rechts- oder Interessenkreis ungefragt eingedrungen wird) oder Geschäftsführer (der möglicherweise rein altruistisch tätig wird) angepasst sind.

II. Gliederung

Anspruch des A gegen B auf Aufwendungsersatz gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

1. **Besorgung eines fremden Geschäfts**, § 677 BGB
 - a) Vorliegen eines Geschäfts
 - b) Fremdheit des Geschäfts
2. **Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung**, § 677 BGB
3. **Fremdgeschäftsführungswille**, § 677 BGB
4. **Berechtigung zur Geschäftsführung**, §§ 683 f. BGB

III. Lösung

Anspruch A gegen B auf Aufwendungsersatz gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

A könnte gegen B einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB haben.

Dazu müsste der Tatbestand einer GoA erfüllt sein.

Dies wäre der Fall, wenn A als Geschäftsführer ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung ein fremdes Geschäft mit Fremdgeschäftsführungswillen für den Geschäftsherrn B besorgt hätte, § 677 BGB.

1. Besorgung eines fremden Geschäfts

Zuerst müsste A ein fremdes Geschäft geführt haben.

a) Vorliegen eines Geschäfts

Dies wäre der Fall, wenn die Vermietung eines Ferienhauses ein Geschäft im Sinne des § 677 BGB darstellen würde.

Unter Geschäft i.S.d. § 677 BGB ist jedes Handeln mit wirtschaftlichen Folgen außer bloßem Unterlassen, Dulden oder Geben zu verstehen. Erforderlich ist ein aktives Handeln.

Anmerkung: Unter diese weite Definition fällt fast jede Tätigkeit. In der Klausur wird an dieser Stelle selten ein Problem auftreten. Lernen Sie frühzeitig unproblematische Punkte auch schnell und kurz, aber präzise abzuhandeln.

Die Vermietung des Ferienhauses ist eine aktive Handlung mit wirtschaftlichen Folgen. A hat somit ein Geschäft geführt.

b) Fremdheit des Geschäfts

Weiter müsste A ein fremdes Geschäft geführt haben.

Fremde Geschäfte i.S.d. § 677 BGB lassen sich unterscheiden in objektiv fremde Geschäfte, auch-fremde Geschäfte und subjektiv fremde Geschäfte.

Hier könnte A ein objektiv fremdes Geschäft geführt haben. Ein solches liegt vor, wenn das Geschäft schon nach seinem äußeren Erscheinungsbild nicht zum Rechts- und Interessenkreis des Geschäftsführers gehört.

Die Vermietung eines im Eigentum eines Anderen stehenden Ferienhauses gehört schon äußerlich nicht zum Rechtskreis des A.

Er hat folglich ein objektiv fremdes Geschäft geführt.

Anmerkung: Das subjektiv fremde Geschäft ist hingegen äußerlich neutral, z.B. der Erwerb einer Sache.

Es wird erst dadurch zum fremden Geschäft, dass es mit Fremdgeschäftsführungswillen vorgenommen wird. Für die Klausur bedeutet dies, dass Sie diesen Prüfungspunkt vorziehen müssen.

Das eigentliche Problemfeld an dieser Stelle bilden die „auch-fremden Geschäfte“. Dies sind Geschäfte, die zugleich im eigenen und im fremden Interesse liegen. Sie stellen ein Problem mehr dar und ermöglichen so eine Notendifferenzierung. Wegen ihrer extremen Klausurrelevanz wird später in eigenen Fällen darauf näher eingegangen.

2. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

A müsste das objektiv fremde Geschäft ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung geführt haben.

Die Berechtigung müsste dabei gerade gegenüber dem Geschäftsherrn bestehen.

a) „Auftrag“ i.S.d. § 677 BGB

Unter Auftrag ist hierbei nicht nur der Auftrag nach §§ 662 ff. BGB, sondern jeder Verpflichtungsvertrag zu verstehen.

Zwischen A und B wurde jedenfalls kein Verpflichtungsvertrag geschlossen.

b) Sonstige Berechtigung

Sonstige Berechtigung ist jede gesetzliche Befugnis zur Führung eines fremden Geschäfts, z.B. als Organ einer juristischen Person (etwa § 35 I GmbHG), Eltern für ihre Kinder (§§ 1626, 1629 BGB).

Auch eine solche Berechtigung ist für A nicht ersichtlich. Folglich handelt A ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung.

3. Fremdgegeschäftsführungswille

A müsste schließlich das objektiv fremde Geschäft mit Fremdgegeschäftsführungswillen (FGW) geführt haben.

FGW ist das Bewusstsein, ein fremdes Geschäft für einen Anderen zu führen.

Anmerkung: Allen vier Typen der GoA ist gemeinsam, dass ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung ein fremdes Geschäft geführt wird. An dieser Stelle grenzen

Sie jetzt die echte GoA von der „unechten GoA“ (oder besser der Eigengeschäftsführung) anhand von § 687 BGB ab.

Fehlt das Bewusstsein, dass es sich um ein fremdes Geschäft handelt, liegt eine irrtümliche Eigengeschäftsführung (§ 687 I BGB) vor, fehlt der Wille, das Geschäft für einen anderen führen zu wollen, ist eine angemessene Eigengeschäftsführung gegeben (§ 687 II BGB).

Beim objektiv fremden Geschäft wird der FGW (widerleglich) vermutet. Es müssen besondere Umstände im Sachverhalt gegeben sein, um ihn dennoch abzulehnen. Beim auch-fremden Geschäft wird der FGW ebenfalls vermutet, was letztlich die Bedeutung dieser Rechtsfigur ausmacht.

A hat hier ein objektiv fremdes Geschäft geführt. Sein FGW wird deshalb vermutet.

Anmerkung: Die Rspr. musste auf die Rechtstechnik der Vermutung zurückgreifen, um den Geschäftsführer aus Beweisnöten zu befreien. Grds. müsste dieser nämlich das Vorliegen des FGW beweisen. Dies ist mit den von der ZPO zugelassenen Beweismitteln aber kaum möglich.

4. Berechtigung zur Geschäftsführung

A könnte Ersatz seiner Aufwendungen aber nur verlangen, wenn die Geschäftsführung auch berechtigt war.

Berechtigt ist die Geschäftsführung in drei Fällen: Sie entspricht dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn (§ 683 S. 1 BGB), der (entgegenstehende) Wille des Geschäftsherrn ist ausnahmsweise unbeachtlich (§§ 683 S. 2, 679 BGB) oder der Geschäftsherr genehmigt die Geschäftsführung im Nachhinein (§ 684 S. 2 BGB). Bis zur Genehmigung liegt eine unberechtigte Geschäftsführung vor.

Anmerkung: Erkennen Sie die Systematik der GoA? Die allgemeinen Voraussetzungen finden Sie in § 677 BGB.

Verneinen Sie hier den FGW landen Sie bei der Eigengeschäftsführung. Bejahen Sie § 677 BGB, prüfen Sie im Anschluss die Berechtigung anhand der §§ 683 f. BGB.

Hier entspricht die Vermietung dem Willen des B. Somit liegt eine berechtigte GoA vor.

hemmer-Methode: Dieser Fall sollte Ihnen ein Aufbauschema an die Hand geben und die nötigen Definitionen darstellen. In der Klausur sollten Sie dieses Schema aber keineswegs sklavisch befolgen, sondern Unproblematisches zügig in der gebotenen Kürze abhandeln und nur die Schwerpunkte in der obigen Ausführlichkeit darstellen. So zeigen Sie dem Korrektor Problembewusstsein.

V. Zur Vertiefung

- Hemmer/Wüst, Rückgriffsansprüche, Rn. 385 ff. (Voraussetzungen der GoA)

5. Ergebnis

A kann von B Ersatz seiner Aufwendungen nach §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB verlangen.

IV. Zusammenfassung

- Das Recht der GoA kennt die echte berechtigte, die echte unberechtigte GoA und die unechte GoA (Eigengeschäftsführung). Ein vertragsähnliches Schuldverhältnis entsteht nur bei der echten berechtigten GoA. Deren allgemeine Voraussetzungen finden sich in § 677 BGB, die Frage der Berechtigung ist in §§ 683 f. BGB geregelt.
- Beachten Sie, dass auf das Recht der GoA häufig verwiesen wird, z.B. in §§ 994 II, 1959 I BGB, und dieses Schuldverhältnis daher auch „mittelbar“ eine große Bedeutung hat.

Fall 2: Das Sammlerstück (subjektiv fremdes und auch-fremdes Geschäft)

Sachverhalt:

Als W eines Tages mit seinem Ferrari durch die Innenstadt spazieren fährt, entdeckt er in der Auslage eines Bücherantiquariats eine Erstauflage des Palandt. W erinnert sich sofort, dass sein Freund H, ein Sammler antiquarischer rechtswissenschaftlicher Bücher, schon lange auf der Suche nach so einem Exemplar ist. Er parkt seinen Ferrari und kauft das Buch. Dabei teilt er dem Verkäufer mit, dass er das Buch gar nicht selbst lesen wolle.

Frage:

Kann W von H Erstattung des Kaufpreises aus GoA verlangen? W selbst hat mit Büchern nichts mehr zu schaffen, seitdem er die Schule verlassen hat.

Abwandlung:

W hat in der Eile seinen Ferrari nur in einer Bushaldebucht parken können. Da sich die Verkaufsverhandlungen bezüglich des Palandt etwas hinzogen, wurde sein Ferrari in der Zwischenzeit vom Abschleppunternehmer A abgeschleppt. A wurde von der Polizei informiert, mit der er einen entsprechenden Werkvertrag geschlossen hat. Beim Abschleppen wird der Ferrari von A leicht fahrlässig beschädigt.

Frage:

Kann W von A Schadensersatz **nach Deliktsrecht** verlangen?

I. Einordnung

Allen Typen der GoA ist gemeinsam, dass ein fremdes Geschäft geführt wird (vgl. § 677 BGB). Es gibt aber verschiedene Arten von Geschäften. Grundfall ist das objektiv fremde Geschäft.

Daneben gibt es aber auch das subjektiv fremde und das auch-fremde Geschäft. Diese beiden Konstellationen und ihre Prüfung sollen durch diesen Fall veranschaulicht werden.

Zudem stellen sich Probleme der Haftungsprivilegierung des § 680 BGB und das Verhältnis der GoA zu anderen Anspruchsgrundlagen.

Anmerkung: Bedenken Sie, dass das subjektiv fremde und das auch-fremde Geschäft ein Problem mehr darstellen und so ein Ansatzpunkt zur Notendifferenzierung sind. Insbesondere das auch-fremde Geschäft ist ein Klassiker. Sie sollten drei Konstellationen des auch-fremden Geschäfts für Ihre Klausuren kennen:

1. Das Tätigwerden aufgrund eines Vertrages mit einem Dritten.
2. Das Tätigwerden aufgrund eines nichtigen Vertrages.
3. Die Selbstaufopferung im Straßenverkehr.

Diese Problemstellungen werden in diesem Skript selbstverständlich klausurtypisch aufbereitet.

II. Gliederung

Grundfall

Anspruch des W gegen H auf Aufwendungsersatz gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

1. **Besorgung eines fremden Geschäfts, § 677 BGB**
 - a) **Vorliegen eines Geschäfts**
 - b) **Fremdheit des Geschäfts**
(+) subjektiv fremdes Geschäft: Geschäft äußerlich neutral, aber FGW
2. **Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung, § 677 BGB**
3. **Berechtigung zur Geschäftsführung, §§ 683 f. BGB**

Abwandlung

Anspruch des W gegen A auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

1. **Handlung, Rechtsgutsverletzung, Kausalität**
2. **Verschulden**
Problem: Haftungsprivileg des § 680 BGB anwendbar?
- a) **Besorgung eines fremden Geschäfts**
auch-fremdes Geschäft (str.)
- b) **Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung**
- c) **Fremdgeschäftsführungswille**
bei Tätigwerden aufgrund Vertrags mit Dritten grds. (-)

III. Lösung Grundfall

Anspruch des W gegen H auf Aufwendungsersatz gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

W könnte gegen H einen Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises als Auf-

wendungsersatz gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB haben.

1. **Besorgung eines fremden Geschäfts**

Zuerst müsste W ein fremdes Geschäft geführt haben.

a) **Vorliegen eines Geschäfts**

Zunächst müsste W überhaupt ein Geschäft geführt haben.

Unter Geschäft i.S.d. § 677 BGB ist jedes Handeln mit wirtschaftlichen Folgen außer bloßem Unterlassen, Dulden oder Geben zu verstehen.

Der Erwerb einer Sache ist ein Geschäft.

b) **Fremdheit des Geschäfts**

Weiter müsste W ein fremdes Geschäft geführt haben.

Geschäfte i.S.d. § 677 BGB sind fremd, wenn sie dem Rechts- oder Interessenkreis eines Dritten angehören.

Allerdings hat W nur eine Sache erworben. Der Erwerb einer Sache ist neutral, da äußerlich keine Beziehung zu einem fremden Rechts- oder Interessenkreis besteht.

Es könnte sich aber um ein subjektiv fremdes Geschäft handeln. Ein solches liegt vor, wenn ein äußerlich neutrales Geschäft mit Fremdgeschäftsführungswillen vorgenommen wird und sich dieser Wille nach außen zeigt.

Unter Fremdgeschäftsführungswillen versteht man das Bewusstsein des Geschäftsführers ein fremdes Geschäft zu führen und dieses Geschäft für einen Anderen führen zu wollen.

Hier weiß W, dass er ein Geschäft des H führt und er will es auch für H führen.